

## **Beschlussvorlage**

**Vorlage Nr.: 2026/237**

|                          |                   |
|--------------------------|-------------------|
| Federführung: Hauptamt   | Datum: 18.02.2026 |
| Bearbeiter: Regina Glück | AZ:               |

| Gremium  | Datum      | Zuständigkeit | Status     | Zusatzinfo |
|----------|------------|---------------|------------|------------|
| Stadtrat | 26.02.2026 | Entscheidung  | öffentlich |            |

Top Nr. 1                      Sitzung des Stadtrates am 26.02.2026

### **Erlass einer Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen in der Stadt Töging a. Inn im Jahr 2026**

#### **Sachverhalt:**

### **Erlass einer Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen in der Stadt Töging a. Inn im Jahr 2026**

#### **Sachverhalt:**

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein.

Nach Art. 6 Abs 1 Satz 1 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes können die Gemeinden durch Rechtsverordnung jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertage für die Öffnung von Verkaufsstellen freigeben, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit einem besonderen Anlass steht, der den zeitlichen und räumlichen Umfang der Öffnung rechtfertigt. Die Öffnung darf fünf zusammenhängende Stunden zwischen 10 und 18 Uhr nicht überschreiten und es ist dabei Rücksicht auf die Zeit des Hauptgottesdienstes zu nehmen (Abs. 2 Satz 1 und 2).

Für das Jahr 2026 werden hierfür folgende Termine vorgeschlagen:

- 08.03.2026: Landwirtschaftsausstellung bei der Firma Claas Südostbayern GmbH
- 27.09.2026: Herbstmarkt des Werberings

Der DGB Region Oberbayern - Kreisverband Altötting, die Handwerkskammer und die IHK jeweils für München und Oberbayern, der Handelsverband Bayern, die Katholischen Pfarreien in Töging und Erharting St. Johann Baptist, das Evangelisch-Lutherische Pfarramt in Töging a. Inn und die Neuapostolische Kirche in Bayern, sowie das Landratsamt Altötting (Kommunalaufsicht, Gewerbeamt) wurden mit Schreiben vom 06.02.2026 über den beabsichtigten Verordnungserlass informiert. Gleichzeitig wurde ihnen die Gelegenheit gegeben, etwaige Einwände bis 18.02.2026 vorzutragen. Seitens des DGB wurde in der Stellungnahme vom 11.02.2026 auf die

Einhaltung der rechtlichen Vorgaben verwiesen, sofern eine entsprechende Verordnung erlassen werden sollte. Mit E-Mail vom 18.02.2026 sprach sich das Evangelische Pfarramt Töging gegen den Erlass der Verordnung aus, da hierdurch der Wert der Sonntagsruhe beschädigt sei.

Die einschlägigen Rechtsvorschriften werden durch den geplanten Verordnungserlass nicht verletzt, zudem liegen die Öffnungszeiten außerhalb der Hauptgottesdienstzeiten, sodass insbesondere die Belange des DGB und der Kirchen angemessen berücksichtigt werden. Die weiteren beteiligten Stellen erhoben jeweils keine Einwände.

Die Verwaltung schlägt vor, nachfolgende Verordnung zu erlassen:

**Verordnung  
zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von  
Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen im Jahr 2026  
der Stadt Töging a. Inn  
vom (Datum der Ausfertigung)**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), Art. 6 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 246, BayRS 8050-20-A), in Verbindung mit § 12 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2026 (GVBl. S. 26) und durch Verordnung vom 20. Januar 2026 (GVBl. S. 39) erlässt die Stadt Töging a. Inn folgende Verordnung:

**§ 1**

In der Stadt Töging a. Inn dürfen abweichend von der Vorschrift des § 3 Satz 1 Nr. 1 LadSchlG im Jahr 2026 am

*08. März*

anlässlich der Landwirtschaftsausstellung  
alle Verkaufsstellen im Bereich der Gewerbegebiete nördlich der Autobahn A94

in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr

und am

*27. September*

anlässlich des Herbstmarktes  
alle Verkaufsstellen, die an oder innerhalb des Karrees Hauptstraße - Erhartinger Straße bis Kirchstraße - Wolfgang-Leeb-Straße bis Kirchstraße (siehe unten eingefügten Lageplan als Bestandteil dieser Verordnung) liegen

in der Zeit von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2**

(1) Die Vorschriften des § 17 LadSchlG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

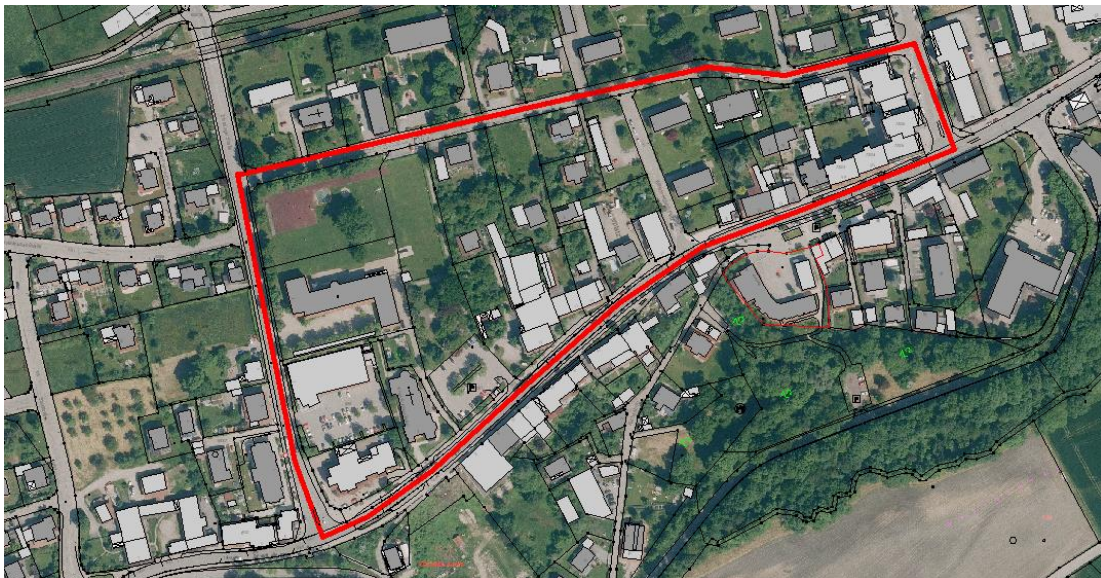
(2) Gleichzeitig wird auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a LadSchlG bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 17 Abs. 1 bis 3 LadSchlG über den besonderen Schutz der Arbeitnehmer durch die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen, die Freizeit oder den Ausgleich hingewiesen.

### § 3

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Töging a. Inn, ...  
Stadt Töging a. Inn

Dr. Windhorst  
Erster Bürgermeister



#### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt mit \_\_:\_\_ Stimmen, die o. g. Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen in der Stadt Töging a. Inn im Jahr 2026 zu erlassen.

